

Wg. 40.

Die
von der Königlich Großbritannischen und Chur-
fürstlich Braunschweig : Lüneburgischen Regierung
der Herzogthümer Bremen und Verden

bestätigten

Artikel,

nach welchen die
unter dem Schutz hochgedachter Königl. Regierung
zu Stade

zu Geestendorf bestehende Lootsengesellschaft

vorläufig

und

bis auf demnächstige weitere hohe Verfügung

eingerrichtet worden.

Stade,

gedruckt und zu finden bey Heinrich Andreas Friedrich,
Königlich privilegirten Buchdrucker,

1795.

Nachdem von der auf der Weser zur Bedienung der
in See gehenden oder aus der See aufkommenden
Schiffe vereinigten Lootsengesellschaft bey Uns um Be-
stätigung ihrer bisherigen Privatvereinigung und öffent-
lichen Auctorisation derselben als Lootsen nachgesucht wor-
den, und bey der Aufmerksamkeit, welche das diesseitige
Lootswesen auf der Weser sowohl wegen der dormaligen
starken Schiffahrt auf dem gedachten Strome, als wegen
der fortdauernden Veränderung und Annäherung des Fahr-
wassers an das diesseitige Ufer, verdient, es unbedenklich
gefunden ist, die nachgesuchte Bestätigung der bisherigen
Privatlootsenvereinigung, nachdem von den bisherigen Pri-
vatlootsen befriedigende Zeugnisse von der Zufriedenheit der
Schiffer die sich derselben bedienet, beygebracht worden,
vorläufig zu bewilligen; so wird solche den Supplikanten
hiedurch einstweilen, und unter Vorbehalt demnachstiger
wei-

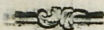
weiterer Verfügung ertheilet, und werden bis dahin die Mitglieder dieser Lootsengesellschaft zur Bedienung der auf der Weser sowohl auf, als abfahrenden Seeschiffe auctorisiret.

Wie demzufolge die einzelnen gegenwärtigen und künftig hinzukommenden Mitglieder obiger Lootsengesellschaft mit besondern Lootsenpatenten versehen werden, und sich eines auf ihrer Kleidung an der linken Brust zu tragenden und nach der Uns vorgelegten Zeichnung verfertigten Lootszeichens zu bedienen befugt seyn sollen, so wird denselben auch der Abdruck und die Bekanntmachung der als Grundlage ihrer Vereinbarung Uns vorgelegten Artikel, sammt der denselben angehängten Taxe, nach welcher sie die Bezahlung ihrer Dienste zu erwarten haben, gestattet und sie angewiesen, sich unter der Aufsicht des Oberlootsen in allen vorkommenden Fällen nach ebenerwähnten Artikeln und der angehängten Taxe zu richten, auch selbige jederzeit, wenn sie, die Lootsen, zur Bedienung von Schiffen ausgehen, nebst ihrem Lootsenpatent bey sich zu führen, und jedem, dem daran gelegen seyn kann, insbesondere den Schiffern, welche sie bedienen, auf Verlangen unverweigerlich vorzulegen.



Dagegen wird sämmtlichen Lootsen die Versicherung ertheilt, daß so fern selbige ihren Obliegenheiten als Lootsen inegesammt mit gebührender Sorgfalt nachkommen, auch nicht wegen sonstiger erheblichen Ursachen ihre Lootsengesellschaft aufgehoben wird, selbige gegen jede unerlaubte Störung und Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe auf alle Weise geschützt und gesichert werden sollen; weshalb denn auch jedem andern diesseitigen Landesunterthanen, welcher kein Mitglied dieser Lootsengesellschaft und als solches mit der erforderlichen Concession von Uns versehen ist, alle und jede Bedienung eines Schiffes als Loots auf der Weser bey Strafe willkühlicher Ahndung und Wiederherausgebung alles dessen, was auf solche Weise zu Beeinträchtigung der Lootsen widerrechtlich erworben ist, hie mit untersagt wird.

Da die Aufsicht über das diesseitige Lootswesen und die Jurisdiction über die Lootsen, in Ansehung ihres Gewerbes, den Beamten zu Stotell dermalen von Uns aufgetragen ist, so haben sich nicht nur die Lootsen selbst bey vorfallenden Streitigkeiten untereinander, so fern solche nicht von dem Oberlootsen abgethan werden können, oder bey Streitigkeiten und Beschwerden gegen Andere über Beeinträchtigung oder Störung ihres Gewerbes an selbige zu
wen:



wenden, sondern es haben auch diejenigen, welche mit ihnen etwa gegen die Lootsen habenden Beschwerden sich an den Oberlootsen gewendet und deren Erledigung nach Maassgabe der Artikel der Lootsengesellschaft nicht haben erlangen können, bey gedachten Beamten um obrigkeitliche Hülfe, welche mit der möglichsten Vermeidung processualischer Weitläufigkeiten ihnen angedeihen soll, nachzusuchen.

Stade, den 10ten Julii 1795.

Königlich Großbritannische und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Rath und Regierungs-Räthe.

(L. S.)

B. D. v. Ende. E. v. d. Decken.

Bestätigung
der diesseitigen bisherigen
Privatlootsengesellschaft
an der Weser.

G. Haltermann.

Arti

Artikel

der Verfassung der unter dem Schus der hohen Königl. Regierung zu Stade, zu Geestendorf vereinigten Gesellschaft von Weserlooten.

Nachdem zuerst unter Begünstigung des Königl. Commerz-Collegii zu Hannover einige Lootsen zu Geestendorf sich ansässig gemacht, um diejenigen Schiffe zu bedienen, welche die Weser befahren, und diese Vereinbarung darauf von der Königl. Regierung zu Stade eine vorläufige Bestätigung ihrer Einrichtung erhalten, nach welcher die Gesellschaft bislang mit Gottes Hülfe bestanden hat, so ist auch der Druck der folgenden Artikel, nach welchen diese Lootsengesellschaft, so wohl in Ansehung der Annehmung ihrer Mitglieder, als auch bey Bedienung der Schiffe, und überhaupt in ihren Geschäften, und dem Betriebe des Lootsengewerbes sich zu richten hat, mit Genehmigung hochgedachter Königl. Regierung veranstaltet, damit diese Artikel desto leichter zur Wissenschaft eines Jeden gelangen mögen, dem daran gelegen ist sie zu kennen.

I.

Ein jeder Loots soll eines ordentlichen und untadelhaften Lebens und Wandels, insbesondere der Mäßigkeit, Nüchternheit und Wachsamkeit sich bekeiffen; gegen Jedermann, vornemlich aber gegen seine ihm Vorgesetzten, so wie auch gegen Schiffer und Kaufleute, und mit wem er sonst bey Ausübung seines Gewerbes Geschäfte haben kann, höflich und dienstfertig sich bezeigen, und sich niemals betrunken finden lassen, wenn er zu Führung eines Schiffes angestellt ist. Ein Loots, der sich so weit vergessen sollte, seinen Vorgesetzten, einem Schiffer, oder einer andern der obbezeichneten Personen, ungebührlich zu begegnen, soll mit willkührlicher Strafe dafür angesehen, und bey Wiederholung solcher Ungebühr mit Ausschließung von der Lootsengesellschaft bestraft werden. Sollte ein Loots sich im Dienst betrunken finden lassen, oder auch zu solchen Zeiten, wenn er nicht zum Dienst von Schiffen angestellt ist, der Böllerey und Trunkenheit sich ergeben, so soll er gleichfalls von Stund an abgesetzt und aus der Lootsengesellschaft gestoßen werden.

2.

Ein jeder Lootse soll die zu seinem Gewerbe erforderliche Geschicklichkeit, Kenntnisse und Wissenschaften besitzen, und in denselben sich immer vollkommener zu machen suchen. Er muß also nicht nur das Fahrwasser, die Tiefen, Sände und Gründe der Weser, sondern auch der Mündungen der zunächst bey derselben belogenen Rievire, namentlich der Elbe und der Saade genau kennen; auch mit der Bauart, der Takelasse, und der Führung der Schiffe dergestalt bekannt seyn, daß er ein Schiff unter allen vorkommenden Umständen zu Anker und auch wiederum unter Segel bringen, auch ferner bey unvorhofft eintretenden Vorfällen jeder Art, den vorkommenden Umständen gemäß gehörig behandeln und besteuern kann.

3.

Zu sicherer Erreichung dieser Forderung soll ein Jeder, der in diese Gesellschaft als Loots aufgenommen wird, einem förmlichen Examen des
Obers



Oberlootsen und der beyden ältesten Lootsen der Gesellschaft, nicht allein über das Fahrwasser und die Gründe der Weser und der Mündungen der zunächst bey derselben gelegenen obbenannten Reviere, sondern auch über die Führung und Regierung der Schiffe, oder die eigentliche Seemannschaft, sich unterwerfen. Wann er in diesem Examen nicht gehörig bestehet, so soll er ohne Partheylichkeit und Begünstigung abgewiesen werden. Nach gut bestandnem Examen aber wird derselbe mit einem von dem Oberlootsen und den beyden Lootsen die ihn examinirt haben, auf Pflicht und Gewissen ausgestellt und von ihnen unterschriebenen aufrichtigen Zeugnisse wegen seiner Geschicklichkeit, auch mit anderweitig bezubringenden Zeugnissen wegen seines Lebens und Wandels der Königl. Regierung zu Stade, zur Annehmung und Bestätigung durch den Oberlootsen präsentiret, und um eine Concession für den Neuanzunehmenden suppliret. Auf eingegangene hohe Genehmigung der Anstellung eines neuen Lootsen wird demselben nach vorgängiger Erklärung des Inhalts dieser Artikel, und der von der Königl. Regierung zu Stade sonst wegen dieser Gesellschaft ergangenen Verordnungen, die Verpflichtung auf diese Artikel von dem Oberlootsen abgenommen, welche er durch einen feyerlichen Handschlag an den Oberlootsen, mit dem Versprechen, daß er den obervähnten hohen Verordnungen und diesen Artikeln in Allem genau nachkommen wolle, leistet, und darauf wird ihm die aus der Canzelley der Königl. Regierung zu Stade ausgefertigte schriftliche Concession, nebst einem Lootsenzeichen und einem Exemplar dieser Verordnung behändiget, wodurch er denn förmlich zum Mitgliede dieser Gesellschaft aufgenommen wird.

4.

Damit bey diesem Examen Partheylichkeit oder Gunst von Seiten der Examinirenden für den Aufzunehmenden um so weniger Einfluß haben möge; so soll, wenn ein zum Examen und zur Aufnahme sich stellender und darum ansuchender Lootsen ein naher Bluts- oder durch Verschwägerung Verwandter einer der nach dem Inhalt des 3ten Artikels examinirenden



Lootsen seyn sollte, dieser nicht als examinirender Loots zugelassen werden, sondern der nächstälteste Loots, bey welchem diese Rücksichten nicht eintreten, an dessen Stelle examiniren.

5.

In gleicher Absicht ist den übrigen zur Zeit eines solchen Examens dienstfreyen Lootsen verstatet, bey demselben gegenwärtig zu seyn, wobey sie sich aber einer stillen und anständigen Aufführung zu befleißigen, und aller Störungen des Examens durch Einreden sich zu enthalten haben. Wenn sie aber wider die Aufnahme eines anzustellenden Lootsen, so wohl in Rücksicht seiner Geschicklichkeit, als auch seines Lebenswandels, oder seiner Gemüthsart, oder wegen anderer erheblicher Umstände, gegründete Einwendungen zu haben glauben, solche mit Bescheidenheit dem Oberlootsen und den examinirenden Lootsen, in Abwesenheit des zu Examinirenden eröffnen.

6.

Endlich soll auch keiner ferner zum Examen und zur Aufnahme in die Gesellschaft zugelassen werden, der nicht eine bestimmte Zeit, wenigstens fünf Jahre zur See und wenigstens ein Jahr auf dem Lootsenfahrzeuge als Lehrloots mitgefahren, und sich während dieser Zeit durch seine gute Aufführung, vorhin erworbene Kenntnisse von der Schiffahrt überhaupt, und von dem Weserstrom insbesondere, zur Aufnahme tüchtig gemacht, auch außerdem noch als ein dienstthätiger Unterthan in hiesigen Landen sich wehrlustig niedergelassen hat. Sollte jedoch ein solcher Lehrloots, wegen anderweitig erworbener Kenntnisse des Fahrwassers der Weser, früher sich fähig fühlen das Examen zu bestehen, und sich nach dem Ermessen des Oberlootsen wirklich dazu qualifiziren, so kann ihm, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas von dem angeführten Lehrjahre erlassen werden.

7.

Alle wirklich angenommene Weserlootsen verpflichten sich das Fahrwasser der Weser, dessen Beschaffenheit und eintretende Veränderungen, nach



9.

Wenn ein aus der See in die Weser einkommender, oder die Weser seawärts hinunter wollender Schiffer einen Lootsen zur Führung seines Schiffes verlangt, so ist derselbe auch der Natur der Sache nach gehalten, dem Lootsen alle nöthige Instruction desfalls zu ertheilen, und hat der Loots sich genau zu erkundigen, insbesondere: Wie tief das Schiff gehe; ob es vor- oder steuerlastig geladen sey; wie es sich in einem Reviere bezeuge, und wie es überhaupt geartet, und wie es bemannet sey; ob es mit der aufhabenden Mannschaft regieret werden könne; und wenn das letztere nicht seyn sollte, so sollen Schiffer und Loots sich dahin mit einander verstehen, von den übrigen Lootsen so viel Mann, als nach Beschaffenheit der Umstände dazu erforderlich sind und von den dienstfreyen Lootsen abgegeben werden können, gegen einen billigen, und wo möglich allemal gleich auf der Stelle bey ihrer Annehmung zu bedingenden Lohn, in das Schiff überzunehmen, damit das Schiff gehörig bearbeitet und regieret werden könne.

10.

Wenn ein Schiffer, in Ansehung der nach dem vorstehenden 9ten Artikel, dem Lootsen zu gebenden Instruction etwas versäumet oder verschweiget, und dem Schiffe oder der Ladung dadurch ein Schaden erwächst, daß es an den Grund oder in sonstige Verlegenheit gebracht, oder gar verloren würde; so hat der Schiffer, weil er den Schaden dadurch selbst veranlassen hat, auch selbst für den Schaden zu haften, und der Loots ist, wenn er sich erweislich gehörig nach den obigen Umständen erkundiget hat, und der erhaltenen Instruction gemäß verfahren ist, von aller Verantwortung desfalls frey. Jedoch hat derselbe die Untersuchung wegen des Vorfalles und der Umstände, die ihn veranlassen haben, bald möglichst, und zwar bey der ersten und nächsten Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke oder auf deren Grunde ein solcher Unglücksfall sich zugetragen, davon die schuldige Anzeige zu thun, und die Untersuchung desselben in der Zeit zu betreiben, daß das ganze Schiffsvolk noch bey einander ist.

II. Kein



II.

Kein Loots soll sich unterstehen einem Schiffer oder Kaufmanne unter irgend einem Vorwande mehr abzufordern, als ihm nach der biesen Artikeln angehängten Taxe zu nehmen erlaubt ist. Bloß in besondern Nothfällen, wenn ein Schiff durch eines Andern Schuld oder durch sonstigen Zufall an den Grund oder in verlegene Umstände gekommen ist, oder im Eisgange treibet, oder unter andern gefährlichen und verlegenen Umständen von einem Lootsen angenommen würde, bleibt es dem Lootsen erlaubt, nach Maasgabe der außerordentlichen Gefahr, die er übernimmt, ein solches Schiff los, sicher in einen Hafen oder an den Grund zu bringen, mit dem Schiffer nach Willigkeit zu accordiren. Sollte jedoch ein unter solchen bebrängten Umständen mit einem Lootsen contrahirt habender Schiffer durch den Lootsen zur Ungebühr überseht worden seyn, so hat er sich mit seinen Beschwerden darüber an den Oberlootsen zu wenden, und wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, so hat der Loots, welcher den Schiffer zu Eingebung eines unbilligen Accords gezwungen hat, außer der Moderirung desselben, so weit er unbillig befunden wird, auch noch überdieß einer willkührlichen, nach den Umständen zu ermäßigenden Ahndung sich zu unterwerfen.

12.

Die in dieser Gesellschaft aufgenommenen, und durch die aus hoher Königl. Regierung zu Stade ihnen ertheilte Concession als Mitglieder derselben bestätigten Lootsen, sind ausdrücklich dazu verpflichtet allen Schiffern und Seefahrten ihre Hülf- und Dienstleistungen unverweigerlich, treu und unverdrossen zu leisten, sich durch keinen Sturm oder anscheinende Gefahren von der Bedienung der Schiffe abhalten zu lassen, sondern insbesondere unter solchen Umständen in Verlegenheit sich befindenden und Nothleidenden die möglichste Hülf zu leisten schuldig.

13.

In dieser Rücksicht, und damit die Lootsen diese Dienstobliegenheit desto



sto fleißiger abwarten können, sind sie verpflichtet, nachdem sie ein aus der See aufgekommenes Schiff bedient und dasselbe bis zum Ort seiner Bestimmung accordmäßig gebracht haben, sich so bald als möglich wieder nach Seestendorf zu begeben, und sich daselbst bey dem Oberlootsen zu melden, um ungesäumt wieder zum Dienst der Seefahrenden bereit zu seyn. Wenn aber ein Loots welcher ein Schiff aufgebracht hat sich unterfinde, seiner eigenen Geschäfte wegen länger anzubleiben; so soll er das erste Mal um 1 Rthlr. und bey Wiederholung dieser Saumseligkeit um 2 Rthlr. zum Besten der Lootsenarmenbüchse bestraft werden, welche Strafgeder ihm so wie alle übrigen nach diesen Artikeln zu entrichtenden Strafgeder, bey der vierteljährigen Wertheilung des gemeinschaftlichen Verdienstes, von seinem Antheil an demselben abgezogen werden sollen. Sollte aber ein Loots des Ausbleibens um eigener Geschäfte Willen ferner sich schuldig machen, so soll er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

14.

Bev fleißiger Obseigung und Abwartung ihrer Geschäfte, ist es aber auch billig, daß den Vereinträchtigungen des rechtmäßigen Verdienstes der Lootsen durch Andern möglichst gesteuert werde. Da nun, nach der diesen Artikeln von Hoher Königl. Regierung zu State gnädig gewährten, und derselben vorgesehen Bestätigung allen und jeden diesseitigen Unterthanen welche in dieser Gesellschaft nicht aufgenommen sind gemessenst untersaget ist, ein Schiff die Weser aufkommend, oder hinuntergehend, oder in der Weser von einem Ankerplatz zum andern, als Lootsen zu bedienen; so verpflichten sich auch noch insbesondere alle in dieser Gesellschaft Aufgenommene bey ihrer Aufnahme ausdrücklich dahin: Wenn sie in der Folge dieser Gesellschaft freiwillig entsagen, und dieses durch Zurückgabe der ihnen gewerbenen Concession und des Schildes bezeugt haben sollten, oder auch nach Maasgabe der in diesen Artikeln festgesetzten Bestrafungen von der Gesellschaft ausgeschlossen würden, nachdem sich mit der Bedienung von Schiffen als Lootsen nicht weiter zu befassen. So wie es auch allen einzelnen Mit-

glie-

glibern der Gesellschaft obliegt, auf solche Leute welche Schiffe wiederrechtlich bedienen fleissig zu achten, und wenn sie deren ausfindig machen, solche bey der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, und unter keinerley Vorwande solche wiederrechtliche Bedienung von Schiffen durch Andere, die keine Lootsen sind, zu begünstigen.

15.

Ferner verpflichten sich alle Lootsen bey ihrer Aufnahme ausdrücklich, sich alles Betruges, und aller Hinterlisten überhaupt, gegen ihre Mitlootsen, und insbesondere bey Angabe ihres Verdienstes gänzlich zu enthalten; und zu dem Ende von jedem Schiffer dessen Schiff oder Fahrzeug sie einkommend oder ausgehend, oder von einem Ankerplatz in der Weser zum anbern bedienet haben, sich ein Certificat geben zu lassen:

Wie viel Fuß das Schiff im Wasser tief gehe; Wo es von den Lootsen angenommen, und wie weit es von denselben gebracht worden; mit namentlicher Benennung und Anzeige der Art des Schiffes: (ob es nemlich ein Raheschiff, ein plattes Gebäude mit Schwertern, oder ein Gasselfahrzeug sey;) nebst der Anzeige des ganzen Verdienstes den der es bedienende Loots dabey gehabt, und der Zeit, wann derselbe von dem Schiffe entlassen worden, wo möglich von den Schiffer selbst, oder doch wenigstens von dem Steuermann des Schiffes eigenhändig unterschrieben, nach den den Lootsen gedruckt mit zutheilenden Formularen; und solches nebst dem verdienten Lootsgelde an den Oberlootsen als Belag zu der vierteljährigen Abrechnung und zur Kasse abzugeben. Sollte sich wieder Verhoffen, und wieder die bey seiner Ansetzung ausdrücklich übernommene Verpflichtung, ein oder anderer Loots eine Veruntreuung in Rücksicht des bey einem Schiffe verdienten Lootsgeldes zu Schulden kommen lassen, oder derselbe überwiesen werden können, daß er einen andern Accord mit dem Schiffer gemacht, oder mehr Lootsgeld empfangen habe, als in dem Certificat wirklich angegeben stehet, so soll er nicht allein als ein einer Verfälschung überwiefer Betrüger der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt, sondern auch noch über-



überbies, mit Verlust alles dessen was er an der gemeinschaftlichen Lootsenkasse seit der letzten Abrechnung zu Gute haben mögte, aus der Lootsengesellschaft ausgestossen werden.

16.

Damit die Lootsen immer im Stande seyn mögen den die Weser befahrenden gehörig, und dem Zweck ihrer Einrichtung gemäß dienen zu können, so verpflichten sie sich die ihrer Gesellschaft gehörigen Fahrzeuge nebst allen bey denselben vorhandenen und dazu erforderlichen Geräthschaften in guten Stande und steter Bereitschaft zu erhalten. Die dazu aufgehende Kosten sollen von dem gemeinschaftlichen Verdienste vierteljährig vor der Theilung desselben abgenommen werden. Zu Bezahlung der wegen des Anbaues von neuen Fahrzeugen, und zu Hauptreparaturen bislang contrahirten und in der Folge etwa noch zu contrahirenden Schulden sollen bis dahin daß diese getilgt sind, und die Kasse einen von den Lootsen gemeinschaftlich zu ermäßigenden Vorrath, zur Bestreitung nicht vorherzusehender Vorfälle gesammelt haben wird, bey jeder vierteljährigen Vertheilung des gemeinschaftlichen Verdienstes, noch wenigstens ein Lootsenantheil ausgesetzt seyn und bleiben.

17.

In Ansehung des Verdienstes der Lootsen; soll ein Loots bey aus der See kommenden Schiffen sein volles Lootsgeld zu welchem er nach der Tare (oder in den nach dem nach dem 11ten Artikel angezeigten Fällen durch besondern Accord) berechtigt ist, und welches nach dem in der Tare angezeigten von der Gegend an zu bezahlen ist, wo das Lootsenfahrzeug dem Schiffe an Bord gekommen, verdienen haben, wenn er das Schiff je nachdem es das Wasser erlaubt zu Brake an die Pfähle, oder zu Schweyburg zu Anker gebracht hat. Sollte aber wegen Gebrech an Wasser das Schiff nicht weiter als bis in die Gegend des grossen Seils, oder bis nach Schweyburg aufgebracht werden können; so ist der Loots verpflichtet, wenn der Schiffer ihm seine Erlassung nicht so fort freywillig ertheilet, gegen eine billige, dem Lootsen über das in der Tare bestimmte zu reichende Vergütung wegen seines

läuz

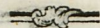
längern Aufenthalts, die erste Ebbezeit über an Bord zu bleiben. Sollte aber der Schiffer einen Lootsen länger an Bord behalten wollen; so hat er ihn für jeden Tag, welchen der Lootse länger an Bord aufgehalten wird, 48 Groten an Liegegeld zu bezahlen. Dieses Liegegeld von 48 Groten für jeden Tag, findet auch in allen andern Fällen statt, in welchen ein Schiffer einen Lootsen länger an Bord haben will oder aufhält, als dessen Gegenwart zum eigentlichen Auf- oder Niederlootsen des Schiffes nöthig ist. Die Lootsen haben aber allemal zu ihrer Legitimation wegen der Ursache ihres längern Aufsenbleibens gegen den Oberlootsen, in jedem der angezeigten Fälle, wie lange sie aufgehalten sind, und was dafür an Liegegeld bezahlt worden, mit in dem Certificat (welches sie sich nach dem 15ten Artikel geben lassen müssen,) anzeigen zu lassen.

18.

Bei Bedienung ausgehender Schiffe in den kürzesten Tagen, oder wäh- rend der vier Winter-Monate, November, December, Januar und Fe- bruar, sollen die Lootsen nicht gezwungen werden können die Schiffe weiter als bis zur Bremer Bafte zu bringen, und dafür die in der Taxe bestimmte Bezahlung erhalten. Sollte aber ein Schiffer es verlangen, und der Loots mit seinem guten Willen bis Mellum mitgehen wollen; so ist der Loots be- rechtiget dafür das höhere in der Taxe bestimmte Lootsgeld zu nehmen.

19.

Wenn ein Loots, welcher ein ausgehendes Schiff bedient, dasselbe bis in die Gegend gebracht hat, bis zu welcher er dasselbe entweder usanzmässig in der Jahreszeit zu bringen hat, (S. Art. 18.) oder in einem besondern Falle auf Veranlassung eines besonders desfalls getroffenen Accords hat bringen müssen, auch daselbst seine Abfertigung von dem Schiffer erhalten, und das Schiff schon verlassen hat, ein solches Schiff aber gezwungen wird wegen widrigen Windes, oder anderer der Förderung seiner Reise widrigen Umstände, wieder zurück zu kommen, und von dem Lootsenfahrzeuge densel- ben Lootsen wiederfordert, welcher dasselbige Schiff zum letztenmale in See gebracht



gebracht hat, um es aufs Neue wiederum in See zu bringen; so soll der Loots diesen Dienst für die Hälfte des empfangenen Lootsengeldes zu verrichten schuldig seyn. Wenn aber der Schiffer eines auf die angezeigte Weise wieder zurückgekommenen Schiffes den Lootsen dadurch aufhält, daß er von ihm verlangt bis dahin an Bord zu bleiben, bis erlittene Beschädigungen ausgebessert, oder verlorne Schiffsgeräthschaften wiederum ersetzt sind, 2c.; so hat der Loots für die Zeit eines solchen Aufenthalts das oben im 17ten Artikel bestimmte Liegegeld von 48 Groten täglich, bis zur Abfahrt des Schiffes zu genießen. Sollte aber derjenige Loots, welcher ein auf die angezeigte Weise zurückgekommenes Schiff bedient hat, bey der Zurückkunft des Schiffes nicht mehr in dem Lootsenfahrzeuge seyn; so kann der Schiffer wegen des Wiederausbringens des Schiffes mit einem andern Lootsen nach Billigkeit accordiren.

20.

Sollte ein Loots in Sturmwetter mit einem Schiffe in See laufen mühsen, weil es nicht thunlich gewesen ihn durch das Lootsenfahrzeug abzuholen; so hat ein solcher Loots die Zeit über, daß er wegen dieses besondern Unfalls auf dem Schiffe zu bleiben genöthiget ist, die Huer so wie der erste mit dem Schiffe fahrende Steuermann, und auch die Kost wie dieser, zu genießen. Auch soll ihm noch überdas ein billiges Reisegeld zu seiner Heimreise, von dem Hafen ab, wo er an Land gesetzt wird, gerechnet werden. Wenn aber ein solches Schiff, mit welchem ein Loots auf die angezeigte Weise in See gekommen ist, einem andern nach der Elbe oder nach der Weser bestimmten Schiffe in der See begegnet; so soll der Schiffer des ersterwähnten Schiffes, wenn es das Wetter verstatet, und der Schiffer des ihnen begegnenden Schiffes den Lootsen mitnehmen will, ihn unentgeltlich an Bord des begegnenden Schiffes bringen lassen, und wenn der Schiffer, welcher den Lootsen mit in die See genommen hat, kein Geld haben sollte, dem Lootsen das, was er ihm an Lootsgeld, Steuermannshener und Reisegeld schuldig geworden, zu bezahlen, dem Lootsen eine auf Sicht zahlbare Assignation für den Betrag dieser Schuld auf dasjenige Handelshaus mitgeben, an welches das Schiff adressirt gewesen.



Nachdem durch die diesen Artikeln vorgesezte gnädige Resolution der hohen Königl. Regierung zu Stade, vom 10ten Julii 1795, der Seestensdorfer Lootsengeseellschaft der besondere Schutz der hochgedachten Königl. Regierung zugesaget, und die einzelnen Mitglieder der Lootsengeseellschaft zu Seestendorf zu Beglaubigung ihrer wirklichen Aufnahme in diese Geseellschaft mit Lootsenpatenten versehen, und ihnen erlaubet worden, ein nach einem geseinschaftlichen Modelle verfertigtes und mit einer Nummer versehenes silbernes Schild auf ihrer Kleidung an der linken Brust zu tragen: so verpflichten sich der Oberloots und seine ihm untergebenen Mitlootsen bey ihrer Annehmung dahin: in ihren Familien die Einrichtung zu treffen, daß nach ihrem, der Lootsen, erfolgenden Ableben, innerhalb der ersten acht Tage nach ihrem Sterbetage, beyde, die Concession und das Schild, an den Oberlootsen, oder wenn dessen Stelle erledigt seyn sollte, an den ältesten Lootsen der Nummer nach, abgeliefert werde; wogegen ihnen von dem Lootsen, welcher in des Verstorbenen Stelle angenommen wird, der Werth des Lootsenzeichens an Silber wiedererstattet wird. Gleichergestalt verpflichten die Lootsen sich dahin: die ihnen ertheilten Patente, und ihre Schilder, bey ihren Lebzeiten wohl zu bewahren, und sie an Niemanden, er sey wer er wolle, unter was Vorwande es auch sey, zu verleihen, und die Concessionen abgegangerener oder gestorbener Lootsen an das Amt Stotell abzuliefern, so bald solche von den Abgegangenen oder von den Erben des Verstorbenen zurückgegeben worden.

22.

Die Lootsen verpflichten sich ferner: wenn sie in ihren Geschäften und zum Betriebe ihres Gewerbes ausgehen, ihr Schild zu tragen, auch ein Exemplar dieser Artikel, nebst ihrem Patent, in einer blechernen Büchse, auch ein geaichtes und richtiges Wiener Fußmaaß (als nach welchen die Bezahlung gerechnet wird) bey sich zu führen, und keinem Schiffer, welcher eines von den drey zuletzt genannten Stücken, zu seiner Nachricht, wegen der ihnen vorgeschriebenen Taxe oder zu anderer Instruction von ihnen ver-



langt, eine Einsicht in dieselben und den Gebrauch des Fußstoczens zu verzwelgern; auch den Schiffern, so wie sie wegen Annehmung eines Schiffes zu dessen Bedienung accordiren, ihren Namen so wohl als auch die Nummern ihrer Schilder aus und vorzuzeigen.

23.

Die Ordnung, in welcher die Lootsen die Schiffe zur Bedienung annehmen sollen, ist so wohl bey den aufkommenden als bey den niedergehenden Schiffen nach den Nummern der Schilder zu bestimmen. Jedoch sollen die Lootsen, weil ihr Verdienst in eine gemeinschaftliche Kasse fließt, und nach den im 16ten Artikel bestimmten, und ferner im 27sten Artikel zu bestimmenden Abzügen in gleiche Theile vertheilt wird, sich dadurch nicht einträchtig halten, wenn ein aufkommender Schiffer einen von den etwa im Lootsenfahrzeuge befindlichen, wegen besonderer Bekanntschaft, oder weil derselbe des bezeichneten Schiffers Schiff oder Fahrzeug vormals zu dessen Zufriedenheit bedient, oder sich sonst auf eine erlaubte Weise dessen Freundschaft und Vertrauen besonders erworben hat, besonders verlangt und auswählt. In solchen Fällen verbleibt demjenigen Lootsen, an welchem nach der Nummer seines Schildes vor dieser Auswahl, die erste Wort, oder welcher der nächste zu Bedienung des aufkommenden Schiffes war, die erste Wort bey dem nächstfolgenden Schiffe, bey welchem keine solche Bekanntschaft und auf dieselbe sich gründende Auswahl statt findet.

24.

Gleichergefalt gestehen, bey den die Weser hinunter zu lootsenden Schiffen, die übrigen Lootsen, demjenigen Lootsen den Vorzug vor sich zu, welcher das Schiff aufgebracht hat, wenn er andern dienstfrey ist, und der Schiffer des zu bedienenden Schiffes ihn ausdrücklich verlangt.

25.

Ferner sind sämmtliche Lootsen dahin verpflichtet, ein einmal mit einem Schiffer eingegangenes Engagement unverbrüchlich zu halten, und solches

des nicht einseitig anzufordern; auch dürfen sie einem Schiffer, welcher ein kleineres Schiff oder Fahrzeug führet, ihre Dienste und Hülfleistungen nicht versagen, um bey einem größeren Schiffe mehr zu verdienen; sondern sie sind gehalten, die Schiffe in der Ordnung anzunehmen, wie die solche Schiffe führenden Schiffer ihre Hülf verlangen; auch dürfen sie sich keinem Schiffer aufdringen. Zu dem Ende ist dem Oberlootsen ausdrücklich aufgetragen, insbesondere über diese Artikel vom 23ten an genau zu halten, und keinem einzelnen Lootsen zum Schaden und zur Bevortheilung der Uebrigen Begünstigungen zuzugestehen, und dadurch Mißgunst und Neid unter den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft zu erregen, und das zum Bestande der Gesellschaft nöthige gute Vernehmen der einzelnen Mitglieder derselben untereinander zu stören.

26.

Dem Oberlootsen liegt überhaupt ob, über die Haltung und Beobachtung des Inhalts dieser Artikel genau zu wachen, und alles, was zum gemeinschaftlichen Besten der ganzen Gesellschaft und der Wohlfahrt jedes einzelnen Mitgliedes derselben abzwecken kann, mit dem möglichsten Fleiße und der aufrichtigsten Treue zu besorgen. Er hat dahin zu sehen: daß keine untüchtigen Glieder in die Gesellschaft aufgenommen, im Examen derselben nichts versäumt, und solches nach den oben in den Artikeln vom 2ten bis zum 6ten festgesetzten unpartheißch und gewissenhaft abgehalten, auch in dem an die Königl. Regierung zu Stade davon abzustattendem Berichte kein Umstand verschwiegen oder bemäntelt werde, aus welchem ein Nachtheil für die Gesellschaft zu besorgen ist, und sich weder durch Geschenke und Gaben, noch durch Freundschaft, Mitleiden oder Ueberredung in keiner Sache zur Partheylichkeit für Einzelne, und dadurch zu Vorgängen verleiten lassen, welche ihm gegründete Beschuldigungen von Ungerechtigkeit gegen Einige, und Begünstigungen Anderer zuziehen können, von welchen er auch den Schein möglichst zu vermeiden hat.

Ferner tragen die Mitglieder der Lootsfengesellschaft dem von der Königl. Regierung zu Stade bestätigten Oberlootsen auf: über die Einnahme ihres gemeinschaftlichen Verdienstes, welcher des Endes an ihn abzuliefern ist, so wie auch über dasjenige, was davon zum gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft zu verwenden ist, ordentlich Buch zu halten, auch darüber vierteljährig, und zwar in den ersten acht Tagen des Januars, des Aprils, des Junius und des Septembers eine ordentliche Rechnung aufzustellen und abzuschießen. In dieser Rechnung hat derselbe den zehnten Theil des reinen Ertrages des gemeinschaftlichen Verdienstes, nach Abzug dessen, was zum gemeinschaftlichen Besten der ganzen Gesellschaft, insbesondere zum Bau und zu Reparaturen, und zur Erhaltung des dienstfähigen und brauchbaren Standes der Fahrzeuge, und der zu denselben gehörigen Geräthschaften, dem 16ten dieser Artikel gemäß hat verwendet werden müssen, welches durch bezubringende Belege gehörig zu bescheinigen ist, zur Belohnung für seine Mühwaltung für sich zu berechnen. Der nach Abzug dieser Posten, nemlich der gemeinschaftlichen Unkosten, und der Belohnung des Oberlootsen übrigbleibende Rest, soll, so lange die Gesellschaft noch Schulden hat, in eine Anzahl gleicher Theile getheilet werden, welche um Eins größer ist, als die Anzahl der Lootsen; von diesen Theilen hat jeder Loots Einen zu genießen; der Eine übrigbleibende Theil aber soll, nach dem Inhalt des 16ten Artikels, zu Bezahlung der Schulden, und wie ferner in diesem letzteren angezogenen Artikel bestimmt worden, verwendet werden. In dieser Theilung hat der Oberloots auch einen dem Antheil der übrigen Lootsen gleichen Antheil zu genießen, wenn er in dem abgelaufenen Vierteljahre auch selbst Schiffe als Loots mit bedient, und daraus auch Ansprüche auf den gemeinschaftlichen Verdienst hat. Wenn Lehrlootsen in der Gesellschaft angenommen sind, so genießen diese während ihrer Lehrzeit die Hälfte eines Lootsenantheils, bis sie nach abgehaltenem Examen, und gehöriger Bestätigung von der Königl. Regierung zu Stade, als wirkliche Lootsen aufgenommen und angestellt sind.



28.

Sollte einer oder der andere Loots vor Ablauf der zu den vierteljährigen Abrechnungen angeetzten Termine Geld nöthig haben: so soll der Oberloots schuldig seyn ihm solches abschläglic auf seinen vierteljährigen Antheil, bis zu dem ohngeführten Betrage dieses Antheils, gegen Quittung zu bezahlen. Diese Quittungen über dasjenige, was abschläglic auf den Antheil an dem vierteljährigen Verdienst empfangen worden, sind demnächst bey der vierteljährigen Abrechnung, nebst demjenigen, was nach den in diesen Artikeln bestimmten Geldstrafen an die Kasse oder in die Armenbüchse zu entrichten seyn mügte, in dem vierteljährig nach dem 27sten Artikel zu berechnenden Antheil als baar Geld anzurechnen. Die nach dem Inhalt dieser Artikel zur Kasse zu berechnenden Strafzelder, werden im nächstfolgenden Vierteljahre als eine zum gemeinschaftlichen Besten der Lootsengesellschaft zum Bau und zur Erhaltung der Fahrzeuge, oder zu Abtragung der Schulden zu verwendende besondere Einnahme, verwendet.

29.

Die sämmtlichen bis jetzt angenommenen und in der Folge noch anzunehmenden Lootsen verpflichten sich bey dem Empfang ihrer Patente ausdrücklich, dem jetzigen Oberlootsen, und nach dessen Abgange demjenigen, welcher ihnen von der Königl. Regierung zu Stabe als Oberloots vorgesezt werden wird, als ihrem Vorgesetzten alle schuldige Achtung und Folgsamkeit in allen zu ihren Dienstverrichtungen gehörigen Stücken zu erzeigen, seinen Befehlen und Anordnungen pünktlich und ohne Widerrede zu gehorchen, und wenn er bey etwanigen Streitigkeiten und Verschiedenheiten der Meinung der Lootsen etwas entscheidet, seine Entscheidungen gehörig zu respectiren und denselben nicht zuwider zu handeln.

30.

Sollte ein Loots sich dem Oberlootsen in irgend einer zum Dienst gehörigen Sache widerspenstig bezeigen, und die dem Oberlootsen ohne alle

Aus-



Ausrede schuldige Nüchtung haben aus den Augen sehen, auch dem ihm vom Oberlootsen befohlenen die schuldige Folge zu leisten, sich beharrlich weigern; so hat der Oberloots einum solchen Lootsen seine Widerspenstigkeit ernstlichst zu verweisen, und in allen Fällen, in denen diese Artikel den Grund der Entscheidung enthalten, nach dem Inhalt dieser Artikel in Strafe zu nehmen.

31.

Bei Streitigkeiten der Lootsen unter sich, oder mit Schiffern und Kaufleuten, oder bei Beschwerden der letztgenannten gegen die Lootsen, haben diejenigen, welche gegründete Beschwerden zu haben glauben, sich das mit zuerst an den Oberlootsen zu wenden, der einem Jeden, in so fern es in seiner Macht ist, und die Streitenden in der Güte nicht zu vereinigen sind, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und ohne Weitläufigkeit zu seinem Rechte verhelfen soll. Sollten aber Sachen vorkommen, bei welchen Fremde, nicht zur Lootsengesellschaft gehörige, gegen die Lootsen, oder diese gegen jene Beschwerde zu führen hätten, die durch den Oberlootsen, oder die Lootsen unter sich durch des Oberlootsen Vermittelung oder Entscheidung nicht beendet werden können; so haben diejenigen, welche eine solche Beschwerde zu haben glauben, sich damit an das Amt Stotell zu wenden, welches auf unterthäniges Ansuchen der Lootsengesellschaft von der Königl. Regierung in Stade ausdrücklich dazu committirt worden, einem Jeden in Lootsensachen die prompteste Justiz ohne processualische Weitläufigkeiten zu verschaffen.

32.

Bei einer Abwesenheit des Oberlootsen, oder während einer durch dessen Abgang entstehenden Vacanz seiner Geschäfte, verpflichten sich die Lootsen, dem ältesten der anwesenden Mitbrüder eben die Nüchtung und Folge zu beweisen, welche sie dem Oberlootsen zu beweisen nach dem 29sten und den folgenden Artikeln verpflichtet sind. Der älteste Loots muß auch in Abwesenheit des Oberlootsen, oder wenn der Oberloots durch Krankheit oder andere Umstände zu Abwartung und Besorgung der täglichen Geschäfte unfähig

hig seyn sollte; dessen Geschäfte in allen keinen Aufschub leidenden Dingen versehen, und ist derselbe zu ihrer guten Verwaltung von Zeit zu Zeit durch den Oberlootsen mit anzuweisen.

Nach verpflichten sich die Lootsen allen Zank und Streit unter sich in und außer ihren Fahrzeugen auf das sorgfältigste zu vermeiden, und sich im Gegentheil unter und gegen einander allezeit eines gesitteten, anständigen und rechtlichen Leuten geziemenden Betragens gemessenst zu befleißigen. Sollte es sich aber wieder Verhoffen ereignen, daß Einer oder der Andere durch Trunkenheit, oder eine andere ihm die Macht über sich selbst benehmende Gemüthsverfassung verleitet, zank- und streitsüchtig würde, und sich mit Fluchen, Schelten, durch besondere Unmaafungen, oder ungebührliche Worte und Begegnungen, gegen seine Mitloosen vergienge; so soll derselbe für das Erste Mal um 1 Rthlr., und wenn er wiederum einer ähnlichen Vergehung sich schuldig machte, um 2 Rthlr. zum Besten der Kasse bestraft werden. Sollten aber wieder Verhoffen diese Bestrafungen nichts zu seiner Besserung beytragen, so soll der Oberloots berechtiget seyn einen solchen streitsüchtigen Menschen von der Gesellschaft ganz auszuschließen. Damit aber die nach diesem Artikel zu treffenden Verfügungen so selten als möglich eintreten, und nicht Veranlassungen zu öfteren Veränderungen in der Lootsengesellschaft werden mögen; so haben der Oberloots und die andern Lootsen überhaupt bey etwanigen Vorschlägen und Annehmungen neuer Mitglieder vorzüglich auch mit dahin zu sehen: daß keine Leute von streit- und zanksüchtiger Gemüthsart zur Lootsengesellschaft zugelassen und in dieselbe aufgenommen werden mögen.

34.

Zuletzt verpflichtet sich noch der Oberloots, von dem Bestande der Lootsengesellschaft und ihrem Vermögenszustande mit dem Schlusse eines jeden



jeden Jahres eine aufrichtige berichtliche Anzeig an die Königl. Regierung zu Stade zu beschaffen, auch die jetzt bestehende Anzahl der Lootsen ohne Vorwissen der hochgedachten Königl. Regierung nicht zu vermehren oder zu vermindern, und wenn eine solche Vermehrung der Anzahl den Umständen nach erforderlich seyn sollte, oder wenn eine Veränderung derselben durch Sterbefälle oder Abdanckung einzelner Mitglieder eintritt, oder wegen Vergehungen nach dem Inhalt der vorstehenden Artikel nothwendig werden sollte, davon gleichfalls eine Anzeig an die hochgedachte Königl. Regierung zu beschaffen; so wie es überhaupt dem hohen Ermessen der Königl. Regierung zu Stade anheim gestellet bleibt, über die Vermehrung und Verminderung der Anzahl der Lootsen, so wie auch über die Erweiterungen und Abänderungen dieser Artikel nach Zeit und Umständen zu verfügen.

Taxe,

T a r e, NAVIGABILIS 25

nach welcher die unter dem Schutz der Königl. Regierung zu Stade zu Geestendorf errichtete Gesellschaft Weserloosigen in die Weser einkommende, und von derselben in See gehende Schiffe zu bedienen haben.

Die Commermonate werden vom 15. April bis zum 15. September, und die übrige Zeit des Jahres für Wintermonate gerechnet, und mit Rücksicht auf das unter * 1 und * 2 folgende, wird in beyden Fällen an Loosgelde bezahlt:

I. Für aufkommende Schiffe, so weit es das Wasser erlaubt, vor den Geestfluß, oder bis zum großen Ziel, oder bis Schweyburg oder ganz bis Brake für jeden Fuß Bremer Maas den sie tief gehen.

Von der äußersten oder von der Kesseltonne ab

Von der vierten oder von der Kreuztonne ab

Von der siebenten oder von der Mellumtonne ab

Von der Bremer Wafe ab

Von der rothen Tonne ab

Von Bremen ab

II. Für niedergehende Schiffe (mit Rücksicht auf das unter No. * 1 und * 2 folgende) für jeden Fuß Bremer Maas.

Von dem Geestfluß bis zur Mellumtonne

Von dem Geestfluß bis zur Bremer Wafe

		Für Raheschiffe mit zwey und drey Masten auch platze Fahrzeuge mit Schwerdiern.		Für einmastige Galloten und andere Gaffelsfahrzeuge.	
		des Sommers.	des Winters.	des Sommers.	des Winters.
Zhl.	Gr.	Zhl.	Gr.	Zhl.	Gr.
I	12	I	36	I	—
I	—	I	18	—	60
—	60	I	—	—	48
—	48	—	60	—	36
—	36	—	48	—	24
—	24	—	36	—	16
—	36	—	48	—	24
—	24	—	36	—	18
—	—	—	—	—	30

In den fünfzig Tagen der vier Monate, November, Decem-
ber, Januar und Februar, sollen die Lootsen nicht gezwungen werden kin-
nen die Schiffe weiter zu bringen als bis zur Bremer Bafte, und dafür von
Rahesegel und platten Gebäuden mit Schwerdtern für den Fuß Bremer
Maas einen Rthlr., und von einmastigen Gallioten und andern Gaffel-
fahrzeugen 48 Grote an Lootsgelde erhalten. Sollte aber ein Schiffer den
Lootsen noch ferner an Bord behalten wollen, um das Schiff bis Mellum
zu bringen, und der Loots freiwillig bis dahin mitgehen wollen, so haben
die Schiffe dafür ohne Unterschied 1 Rthlr. 36 Grote für jeden Fuß Bre-
mer Maas den sie tief gehen zu bezahlen. Sollte ein Schiffer dem Lootsen
noch weiter mitnehmen wollen, so bleibt es dem Lootsen überlassen, desfalls
nach Beschaffenheit der Umstände einen besondern Accord zu treffen.

2. Bey außerordentlichen Stürmen und bey Esbange bleibt es
den Lootsen überlassen, so wie solches schon oben im oten Artikel angezeiget
ist, einen billigen der Gefahr und Mühwaltung die sie übernehmen ange-
messenen Accord mit den Schiffern zu treffen.

3. Wenn ein Schiffer einen Lootsen von der Weser mitnehmen
will, um sein Schiff nach der Mündung der Elbe zu bringen; so wird dem
Lootsen dafür in den Sommermonaten 18 Rthlr., und in den Wintermona-
ten 36 Rthlr. zu nehmen erlaubt. Der Loots hat in diesen Fällen sein
Geld verdient, wenn er das Schiff dem Hamburgischen Admiraltätsloot-
sen übergeben, oder wenn im Winter gar keines der Hamburgischen Lootsens-
fahrzeuge aus seyn sollte, wenn er das Schiff bis nach Cuxhafen gebracht hat.

4. Sollten in die Weser einkommende Schiffer um etwas an
dem Lootsengelde ersparen zu wollen, die ihnen entweder bey der äußersten,
bey der vierten oder der Kreuztonne, bey der Mellumtone, bey der Bre-
mer Bafte, oder bey der rothen Tonne, entgegen kommenden Lootsen nicht
einnehmen, sondern auf ihre eigene Gefahr einsegeln wollen, und dem erst
bey dem Geißflus, oder überhaupt an einem weiter nach unten zu gelegenen
Orte als der wo ihnen die Lootsen zuerst an Bord gekommen sind, Lootsen
verlangen; so haben sie demohinachtet das Lootsengeld von der Gegend ab
zu bezahlen, wo ihnen das Lootsenfahrzeug zuerst an Bord gekommen ist.

30	18	36	36
30	18	36	36

Kg 4999. 8^{to} =

f

ULB Halle
004 526 201



3

56

1017





Die
von der Königlich Großbritannischen und Chur-
fürstlich Braunschweig : Lüneburgischen Regierung
der Herzogthümer Bremen und Verden

bestätigten

Art i k e l,

nach welchen die

unter dem Schutz hochgedachter Königl. Regierung
zu Stade

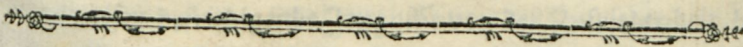
zu Geestendorf bestehende Lootsengesellschaft

vorläufig

und

bis auf demnächstige weitere hohe Verfügung

eingerrichtet worden.



Stade,

gedruckt und zu finden bey Heinrich Andreas Friedrich,
Königlich privilegirten Buchdrucker,

1795.

